

Beschluß zur Bioethik-Konvention

I.

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnen die Unterzeichnung des Menschenrechts-
übereinkommens zur Biomedizin (früher: Bioethik-Konvention) durch die Bun-
desrepublik Deutschland ab.**

Wir stellen uns an die Seite der Behindertenverbände und der BioethikkritikerInnen
("Bürger gegen Bioethik"), die vor einem Beitritt Deutschlands zu dieser Konvention
warnen.

Wir fordern die Bundestagsabgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf, sich
im Bundestag gegen eine Ratifizierung auszusprechen.

II.

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind der Überzeugung, daß das Klonen von Men-
schen der Würde des Menschen widerspricht. Dies sollte im Grundgesetz un-
mißverständlich zum Ausdruck gebracht werden.**

Begründung:

Die Konvention ist nicht verabschiedungsfähig. Der Schutz der Menschenrechte ist
lückenhaft; etliche Fragen und Begriffe sind nicht eindeutig geklärt.

Das Übereinkommen wird wegen der Konkurrenz der Forschungsstandorte den
Druck erhöhen, ethische Standards bei der Forschung und Anwendung von Biologie
und Medizin weiter nach unten anzugleichen. Die Problematik dieses "Rutschbahn-
effektes" kann nur durch die Festlegung von ausreichenden Standards und ein wirk-
sames Instrumentarium zu ihrer Absicherung und Durchsetzung minimiert werden.

Insbesondere sind folgende Punkte im Konventionstext mangelhaft:

1. Dem Schutz von einwilligungsunfähigen Personen (Kindern, Geistigbehinderten,
Komatösen) räumen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei ihren Abwägungen absolute
Priorität ein. Artikel 17 wird diesem Postulat nicht gerecht. Er erlaubt ausdrücklich
fremdnützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Menschen, wenn *nur* ein
nicht näher definiertes "minimales Risiko" und eine "minimale Belastung" besteht.
Damit werden die Grundsätze des Nürnberger Ärztekodexes verletzt. Dies ist ein
ethischer Dambruch.

2. Die Grundsätze und die in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte unterschrei-
ten nicht nur bisherige ethische Standards bundesdeutschen Rechtes, sondern wi-
dersprechen in einigen Aspekten dem Menschenbild des Grundgesetzes und ver-
bessern nicht im geforderten Ausmaß den Schutz der Menschenwürde und der
Menschenrechte:

- Die Schutzstandards für Embryonen sind nicht ausreichend gewährleistet. Mit der
Beschränkung auf einen "angemessenen Schutz des Embryos" ist die verbrau-
chende Embryonenforschung nicht hinreichend rechtsklar ausgeschlossen.

- Verfahren und verbindliche Aussagen für die Zulassung von Gentests sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Weitergabe der Ergebnisse genetischer Tests fehlen völlig .
- Es fehlt weiterhin ein Verbot der Patentierbarkeit menschlicher Gene.
- Nur die Auswahl des Geschlechts eines Kindes ist nach dem Entwurfstext bei der Anwendung von Techniken der Fortpflanzungsmedizin grundsätzlich unzulässig. Andere Selektionskriterien sind nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Damit wird eine Option für eine eugenisch begründete Auswahl von Embryonen offengelassen.

3. Die rechtlichen Instrumentarien sind nicht geeignet, um die in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und Grundsätze der Konvention mit der notwendigen Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durchzusetzen:

- Das Übereinkommen enthält **weitgehende Öffnungsklauseln** zur Umgehung der meisten Konventionsnormen. Im "Interesse der öffentlichen Sicherheit, zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit" können "vorgesehene Rechte und Schutzbestimmungen" des Übereinkommens gesetzlich eingeschränkt werden.
- Vor allem aber fehlt eine **Individualklagemöglichkeit** vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von Personen gegen die Verletzung von Bestimmungen aus diesem Abkommen, selbst wenn sie selbst geschädigt worden sind. Patientenverbände und Behindertenorganisationen können auch nicht im Rahmen der **Verbandsklage**, Verstöße gegen diese Konvention in eigenem Namen geltend machen. Auf Ersuchen der Vertragsparteien kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte lediglich beratende Stellungnahme zu Rechtsfragen abgeben.

4. Das vorliegende Zusatzprotokoll zum Verbot des Klonen beim Menschen wirft neue Fragen auf. Daß diese elementare Frage in dieser Konvention nicht bereits eindeutig geklärt war, wirft ein eindeutiges Licht auf die Lückenhaftigkeit des Konventionstextes. Der vorliegende Text des Zusatzprotokolles zum Klonen läßt offen, ob das Klonen von Menschen als Ersatzteillager für Organe (Embryos ohne Kopf) nun künftig ausgeschlossen werden soll.

5. Die Bundesregierung soll als Beobachter an den weiteren Beratungen der Zusatzprotokolle teilnehmen und in diesem Zusammenhang um eine Anhebung der ethischen Standards werben. Eine Nichtratifizierung bedeutet keine völkerrechtliche Isolierung. Auch als "non-party" kann sie ihre Positionen im weiterlaufenden Diskussionsprozeß mit den Vertragsstaaten deutlich machen. Entscheidend für diese Mitwirkung ist die Mitgliedschaft im Europarat, in dessen Rahmen die Bioethikkonvention entwickelt wurde.